



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Aigen im Ennstal schreibt einen
Dienstposten in der Gemeindeverwaltung
 aus.

Aufgabenbereich:

- **Allgemeine Verwaltungsarbeiten im Bürgerservice**
- **Mitarbeit im Bauamt**
- **Mitarbeit in der Personalverrechnung**
- **Planung und Betreuung der Social-Media-Kanäle und der Website**

Beschäftigungsausmaß: 40 Stunden/Woche

Dienstantritt: ehestmöglich

Aufnahmebedingungen bzw. Anstellungserfordernisse

- Besitz der österr. Staatsbürgerschaft oder Mitglied eines EU-Staates
- abgeschlossene höhere Schulausbildung (HAK-, HBLA-Matura) oder entsprechende kfm. Lehrausbildung
- Berufserfahrung im Gemeindeverwaltungsdienst von Vorteil
- sehr gute MS-Office Kenntnisse
- Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung
- verantwortungsbewusstes selbständiges Arbeiten, Teamfähigkeit, Flexibilität, freundliches Auftreten

Die Anstellung und Entlohnung richtet sich nach den Bestimmungen des Stmk. Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1962 idgF.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung bis **spätestens 19.09.2025** anzuschließen:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Zeugnisse der Schul- u. Berufsausbildung
- Nachweis der bisherigen beruflichen Laufbahn

Der Bürgermeister

Ing. Thomas Klingler

Renaturierung an der Enns

Im Rahmen des EU-geförderten **LIFE-Programmes** ist eine **Aufweitung der Enns östlich der Umfahrung Stainach bis unter den Leistenbach (auf Höhe Windsack Bundesheer)** geplant. Ziel ist es, die ökologische Qualität des Flusses zu verbessern und gleichzeitig den Hochwasserschutz durch eine Vergrößerung des Abflussquerschnitts zu stärken. Dabei sollen sogenannte Initialgerinne hergestellt und in weiterer Folge eine dynamische Gewässerentwicklung zugelassen werden.

Die Umsetzung dieses Projektes erfolgt durch die Baubezirksleitung Liezen - Wasserbau, als Vertretung der Bundeswasserbauverwaltung welche im Land Steiermark durch die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, wahrgenommen wird. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der EU und des Bundes.

Als Bestbieter der Ausschreibung wird die Baufirma GLS Bau und Montage GmbH die Arbeiten ausführen. Die Bauaufsicht wird durch die Baubezirksleitung Liezen – Wasserbau erfolgen.

Bei einer kürzlich stattgefundenen Besprechung wurde bekanntgegeben, dass die Bauarbeiten im September 2025 starten werden. Die Baufertigstellung ist mit Juli 2026 geplant. In der Zeit der Bauarbeiten ist ein Begehen der Bereiche der Baustelle leider nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Weg nordseitig entlang der Enns und einen Teil des Weges entlang des Leistenbaches.

Diese Renaturierungsmaßnahmen werden unser Naherholungsgebiet entlang der Enns zusätzlich aufwerten und wie bereits angeführt, zur Verbesserung der ökologischen Qualität der Enns beitragen.

Wir bitten um Verständnis für die Wegsperrungen im Zeitraum bis Juli 2026 und gehen davon aus, dass dieser Bereich der Enns zukünftig eine Aufwertung erlangt.

Abschließend wünschen wir allen Beteiligten an diesem Projekt ein gutes Gelingen!

Heckenrückschnitt

Hecken und Sträucher, die in den Straßen- und Gehsteigbereich ragen, sind unaufgefordert und regelmäßig vom Eigentümer zurückzuschneiden!

Die Verkehrssicherheit ist an einigen Stellen im Gemeindegebiet durch Einschränkung des Sichtfeldes beeinträchtigt. Wuchernde Pflanzen sind auch bei der Straßenbetreuung durch die Gemeinde eine wiederkehrende Problematik. Immer wieder werden Beschwerden bezüglich Hecken und Sträucher an uns herangetragen.

Wir ersuchen Sie hiermit eindringlich, Hecken und Sträucher im Straßenbereich ordnungsgemäß zu pflegen und zurückzuschneiden! Ansonsten werden notwendige Maßnahmen fremdvergeben und auf Kosten der Eigentümer durchgeführt! Dazu verweisen wir auf die Bestimmungen des § 91 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idGF..

§ 91 - Bäume und Einfriedungen neben der Straße

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausästung oder Beseitigung (Abs. 1) besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954.

(3) An Einfriedungen, die von einer Straße nicht mehr als zwei Meter entfernt sind, dürfen spitze Gegenstände, wie Stacheldraht und Glasscherben, nur in einer Höhe von mehr als zwei Metern über der Straße und nur so angebracht werden, dass eine Gefährdung der Straßenbenützer nicht möglich ist.

Danke für Ihre Kenntnisnahme!